

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2026

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 27.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung Einsicht nehmen kann.

Die Satzung einschließlich ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 207 NG während der öffentlichen Sprechzeiten aus (Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache).

Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 03.12.2025

Ralf Reinhardt
Landrat

**Haushaltssatzung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 69, 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	377.062.100
Aufwendungen	396.615.710
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	377.062.100
ordentliche Aufwendungen	396.615.710
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	-19.553.610
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	375.993.700
Auszahlungen	396.659.210
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	370.561.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	390.605.610
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.432.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.432.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	621.600
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-20.665.510

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Kreisumlage gemäß § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 40,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.087.800 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 15.000.000 EUR auf 34.553.610 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

Neuruppin, den 02.12.2025

Ralf Reinhardt

Landrat